

Reglement über die Abgabe von Methadon zur Behandlung der Opiatabhängigkeit

Die Sanitätsdirektion, gestützt auf Art. 15a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951 in Verbindung mit Art. 2 des Kant. Vollziehungsgesetzes zum BetmG vom 5.5.1957, beschliesst:

Personenbezeichnungen	Art. 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
Art des Methadonprogrammes	Art. 2 ¹ Ärzte bieten Drogenabhängigen Methadonprogramme mit einem niederschweligen Einstieg an. ² Psychologische, pädagogische und soziale Betreuung sind in der Regel Voraussetzung, um zu einem Methadonprogramm zugelassen zu werden.
Ziele des Methadonprogrammes	Art. 3 ¹ Das glarnerische Methadonprogramm bezweckt allgemein die Verbesserung der Lebensumstände der Opiatabhängigen mittels verschiedenen psychologischen, pädagogischen oder sozialen Methoden. ² Die Durchführung des Methadonprogrammes kann folgende Zielsetzung haben: - Freiheit von illegalen Drogen auf lange Frist; - Erhaltung der sozialen Integration; - Reduzieren von strafbaren Handlungen; - Verbesserung der gesundheitlichen Situation, insbesondere Verhinderung von Infektionen z.B. mit Hepatitis- oder dem HI-Virus (Aids); - Gewährleistung von Hilfe in Krisensituationen während und nach einer Behandlung - Reduktion der Methadondosis bis zum vollständigen Methadonentzug
Voraussetzungen zur Zulassung zum Programm	Art. 4 ¹ Eine Bewilligung zur Zulassung zum Methadonprogramm wird erteilt, wenn: a) eine Abhängigkeit von Opiaten oder opiatverwandten Stoffen vorliegt; b) die soziale Situation des Abhängigen eine ambulante Behandlung ermöglicht; c) sich der Abhängige einer psychologischen und sozialen Betreuung unterzieht; d) der Abhängige seinen Aufenthalts- oder Arbeitsort im Kanton Glarus hat; e) der Abhängige das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. ² Über Ausnahmen entscheidet der Kantonsarzt auf Antrag des verordnenden Arztes.
Durchführung des Programmes	Art. 5 ¹ Die Verantwortung für die fachkundige Durchführung des Programmes obliegt dem behandelnden Arzt. ² Der Arzt und der Therapeut erstellen in Zusammenarbeit mit dem Klienten einen Behandlungsplan. ³ Die Abgabe des Methadons erfolgt durch den Arzt oder den Apotheker. ⁴ Eine engmaschige, gute gegenseitige Information der beteiligten Stellen ist absolut notwendig. Insbesondere sind Unregelmässigkeiten und Dosisveränderungen den Therapiepartnern zu melden. ⁵ Durch die abgebende Stelle sollen in der Regel nicht mehr als drei Tagesdosen abgegeben werden. ⁶ Es darf nur Methadon in Tablettenform oder flüssig (nicht spritzbar) gemäss der im ärztlichen Rezept angegebenen Form abgegeben werden. ⁷ Die Anzahl und den Zeitpunkt von Urinproben bestimmt der Arzt und/oder der Therapeut.

Durchführung
im Massnah-
menvollzug

Art. 6

Grundsätzlich sind für Methadonprogramme im Massnahmenvollzug alle Bestimmungen dieses Reglementes mit folgenden Ergänzungen massgebend.

- a) Der Arzt oder der Therapeut fasst die durch die Vollzugsbehörde angeordneten Berichte.
- b) Gerichtlich angeordnete Urinproben/Haaranalysen dürfen in der Regel nicht vom behandelnden Therapeuten durchgeführt werden.
- c) Eine Beendigung des Methadonprogrammes muss vom verordnenden Arzt der Vollzugsbehörde gemeldet werden.

Durchführung
im Freiheits-
entzug

Art. 7

¹ Bei kurzen Freiheitsentzügen, insbesondere bei kurzen Haftstrafen oder bei Untersuchungshaft, kann der Gefängnisarzt ohne vorherige Bewilligung opiatabhängigen Drogenpatienten in Krisensituationen Methadon verabreichen oder verabreichen lassen, ohne dass die übrigen Voraussetzungen von Art. 3 vorliegen.

² Der Gefängnisarzt hat über die Dauer und Dosierung der Methadonabgabe pro Patient Buch zu führen und dem Kantonsarzt jährlich Bericht zu erstatten.

Fortbildungs-
pflicht

Art. 8

¹ Alle Ärzte und Therapeuten, die sich an Methadonprogrammen beteiligen, sind verpflichtet, periodisch an Fortbildungsveranstaltungen gemäss Weisung des Kantonsarztes teilzunehmen.

² Die Fortbildungsveranstaltungen werden 2 – 4 mal pro Jahr durch den Kantonsarzt angeboten und haben zum Ziel, eine einheitliche Praxis im Kanton Glarus zu erreichen.

Melde- und
Bewilligungs-
pflicht

Art. 9

¹ Die Abgabe von Methadon muss vom verordnenden Arzt dem Kantonsarzt beantragt werden.

² Der Kantonsarzt bewilligt die Methadonabgabe, sofern die Voraussetzungen und Formalien dieses Reglements eingehalten sind.

³ Wechselt ein Drogenabhängiger die Verordnungsstelle, melden beide Ärzte den Wechsel dem Kantonsarzt.

⁴ Die Beendigung der Methadonabgabe muss dem Kantonsarzt gemeldet werden.

Beendigung
des Program-
mes

Art. 10

Ein Methadonprogramm wird beendet durch:

- a) Regulären Entzug
- b) Abbruch des Programmes durch den Klienten
- c) Vertrauensbruch oder Drogenhandel des Patienten
- d) Wegzug aus dem Kanton
- e) Übergang in stationäre Behandlung

Berichterstat-
tung

Art. 11

Der Kantonsarzt erstattet der Sanitätsdirektion jährlich Bericht über die Anzahl der bewilligten Programme. Er erstellt zudem eine Liste über die abgebenden Ärzte.

Rechtsschutz

Art. 12

¹ Der Drogenabhängige ist durch den verordnenden Arzt über diesbezügliche Entscheide und seine Rekursmöglichkeit zu orientieren.

² Gegen Entscheide des Kantonsarztes kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Sanitätsdirektion des Kantons Glarus erhoben werden.

³ Der weitere Rechtsschutz richtet sich nach Art. 5a des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel.

Schlussbe-
stimmungen

Art. 13

¹ Das Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1994 und tritt per 1. Mai 2001 in Kraft.

² Das Reglement ist auch auf alle laufenden Methadonprogramme anwendbar.